



An den Grossen Rat

11.1569.02

PD/P111569
Basel, 8. Februar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Dezember 2011

Kantonale Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ - Entscheid des Grossen Rates gemäss § 18 IRG über das weitere Verfahren

1. Rechtliche Zulässigkeit

Am 22. September 2011 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ mit 3'055 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 11.1569.01 zur rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative vorgelegt. Gestützt auf den darin gestellten Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2012 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt.

2. Verfahrensentscheid des Grossen Rates

Wenn ihre rechtliche Zulässigkeit feststeht, hat der Grosse Rat gemäss § 18 IRG an der nächsten ordentlichen Sitzung die Initiative entweder

- a. sofort dem Volk ohne Empfehlung und nicht mit einem Gegenvorschlag vorzulegen oder
- b. sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

3. Antrag auf Überweisung der Initiative an den Regierungsrat zur Berichterstattung

3.1 Inhalt der Initiative

Bei der Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ handelt es sich um eine formulierte Initiative. Der Wortlaut wurde im Kantonsblatt vom 21. Mai 2011 veröffentlicht und lautet wie folgt:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

I. § 34 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt lautet neu wie folgt:

1. Der Staat sorgt aktiv für ausreichende Angebote an Mietwohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Dies umfasst vor allem:

*a) genügend bezahlbare Mietwohnungen für den Mittelstand, und
b) genügend preisgünstige Mietwohnungen für die darauf besonders angewiesenen, wirtschaftlich schlechter gestellten Mietparteien.*

2. Der Staat gewährleistet diese Angebote mit Massnahmen sowohl der Wohnraumförderung als auch der Wohnraumerhaltung. Zwingende Massnahmen sind:

a) Bereitstellung von genügend eigenen kantonalen und kommunalen Sozialwohnungen,

b) Objekthilfe und Wohnraumförderung für Neubauten, speziell für gemeinnützige Wohnbauträger,

c) Objekthilfe für energieeffiziente Sanierungen von Mietwohnhäusern,

d) Objekthilfe zur Beseitigung baulicher Barrieren im Interesse behinderter und betagter Menschen,

e) Umfassender Schutz vor Abbruch und Zweckentfremdung sowohl von bezahlbaren als auch von preisgünstigen Mietwohnungen,

f) Gewährung von Mietzinszuschüssen (Subjekthilfe).

3. Zur Vermeidung von Wohnungs- und Mietzinsnot müssen staatliche Wohnkonzepte sämtliche Massnahmen gemäss Abs. 2 in genügendem Masse berücksichtigen. Die Sozialpartner im Miet- und Wohnungswesen sind mit einzubeziehen. In Zeiten von Wohnungs- und Mietzinsnot sind die Massnahmen in erweitertem Masse anzuwenden.

4. Besonders gefördert und unterstützt werden sollen gemeinnützige Wohnbauträger, in erster Linie Wohnbaugenossenschaften, aber auch Hilfsorganisationen sowie Stiftungen mit sozialen Zielen im Bereich ihrer Anlagepolitik.

5. Zur Erreichung der Ziele gemäss Abs. 1 sieht der Staat zusätzliche raumplanerische Massnahmen vor, vor allem die Schaffung spezieller Zonen und Bebauungspläne für bezahlbare und für preisgünstige Mietwohnungen. Innerhalb grösserer Überbauungen schreibt er angemessene Anteile an bezahlbaren sowie an preisgünstigen Mietwohnungen vor.

II. Der bisherige § 34 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird neu zu § 34a.

3.2 Gründe für eine Überweisung an den Regierungsrat

Sofern der Grosse Rat eine Initiative gemäss § 18 lit. a IRG sofort dem Volk vorlegt, darf er dem Volk dazu keine Empfehlung abgeben und ihm auch nicht einen Gegenvorschlag vorlegen. Ein solches Verfahren rechtfertigt sich nur, wenn die Auswirkungen der neuen Regelung für die Stimmberechtigten ohne weiteres ersichtlich sind oder ein verbindlicher Entscheid zum bestehenden Zeitpunkt angezeigt ist. Andernfalls empfiehlt sich eine Überweisung der Initiative an den Regierungsrat, welcher dem Grossen Rat Bericht erstattet. Für eine Berichterstattung sprechen zudem auch folgende Gründe:

Der Regierungsrat hat am 1. April 2011 einen Bericht zur kantonalen Strategie zur Wohnraumentwicklung für 2011 – 2016 sowie einen Ratschlag und Entwurf für ein Gesetz über die Wohnraumförderung im Kanton Basel-Stadt (Wohnraumfördergesetz, WRFG) in die Vernehmlassung gegeben. Bei der Strategie zur Wohnraumentwicklung handelte es sich dabei um eine umfassende Analyse der Situation auf dem Wohnungsmarkt und um die Formulierung von übergeordneten Zielen. Zentral ist dabei der Leitgedanke, dass die Wohnbedürfnisse der ganzen Bevölkerung innerhalb aller Angebotsstufen möglichst gut befriedigt werden sollen. Dazu gehört selbstverständlich auch das Angebot an bezahlbarem sowie preisgünstigem Wohnraum. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Bericht zur Strategie formulierte Folgerung zu verweisen, dass der Anteil kleiner, alter und preisgünstiger Wohnungen relativ hoch ist und der Handlungsbedarf somit eher bei mittleren bis grossen Wohnungen besteht, also auch bei Familienwohnungen. Für diese in der Kantonsverfassung speziell erwähnte Zielgruppe sieht die Strategie die gezielte Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und damit von Wohnraum mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis vor. Darüber hinaus soll die direkte Unterstützung mittels Mietzinszuschüssen für Familien sowie allgemein mit Sozialhilfe weiter geführt werden. Wesentlich ist nicht zuletzt auch die allgemeine Förderung von Erhalt, Schaffung und Aufwertung von Wohnraum, damit der Druck auf die bestehenden Wohnungen möglichst wenig zunimmt.


Im Rahmen der Vernehmlassung gingen rund 35 Stellungnahmen von politischen Parteien und Interessenvertretungen ein. Seit Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 15. August 2011 werden die zumeist umfangreichen Stellungnahmen ausgewertet. Darin wurden Forderungen vorgebracht, welche teilweise in eine ähnliche Richtung stossen, wie die in der Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ formulierten Anliegen. Der Regierungsrat möchte diese Forderungen vor dem Hintergrund der aktuellen Situation des Wohnungsmarktes prüfen und sorgfältig abwägen, bevor er seine Erkenntnisse im Rahmen seiner Strategie zur Wohnraumentwicklung und im endgültigen Entwurf des Wohnraumfördergesetzes zur Diskussion stellt. Dabei sollen gleichzeitig auch die von den Initiantinnen und Initianten vorgebrachten Anliegen vertieft geprüft werden.

3.3 Schlussfolgerungen und Antrag

Der Regierungsrat möchte die in der Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für alle!“ formulierten Anliegen gleichzeitig mit den zur Strategie zur Wohnraumentwicklung und zum Entwurf des Wohnraumfördergesetzes eingegangenen Vernehmlassungsantworten prüfen und dem Grossen Rat darüber berichten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 18 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat deshalb den Antrag, die Initiative „Bezahlbares und sicheres Wohnen für Alle!“ zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin